

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten des Wissens- und Technologietransfers

RdErl. des MW vom 13.8.2007 – 35.4

Bezug:

RdErl. des MW vom 15.6.2004 (MBI. LSA S. 386)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt unter Beachtung

- a) der Mitteilung der Kommission - Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 323 vom 30.12.2006 S. 01),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1),
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU L 210 S. 25) und
- d) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU L 371 S. 1, Nr. L 45/2007 S. 3),

nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16.11.2006, MBI. LSA S. 762, in der jeweils geltenden Fassung) und des § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) vom 27.6.2001 (GVBl. LSA S. 230) Zuwendungen zu Projekten des Wissens- und Technologietransfers von kleinen und mittleren Unternehmen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, den Technologietransfer zwischen Innovationsmittlern und den Technologienutzern (vor allem kleine und mittlere Unternehmen) zu verbessern und deren wirtschaftliche und technologische Risiken zu mindern.

Einrichtungen des Wissens- und Technologietransfers sind auf Innovationen spezialisierte Mittler, die Dienstleistungen im Bereich der wissenschaftlich-technischen Beratung anbieten. Durch die Förderung von Leistungen, die von diesen Innovationsmittlern erbracht werden, soll den kleinen und mittleren

Unternehmen bei unzureichender Verbreitung von Informationen und fehlender Koordinierung geholfen werden. Gleichzeitig sollen den Unternehmen Anreize zum Erwerb solcher Dienstleistungen geboten und das Angebot und die Nachfrage bei den Innovationsmittler-Dienstleistungen erhöht werden.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen des Wissens- und Technologietransfers, die das kleine und mittlere Unternehmen zu Marktpreisen (oder, wenn es sich bei dem Dienstleistungserbringer um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung handelt, zu einem Preis, der dessen Kosten zuzüglich einer angemessenen Spanne deckt) erwerben muss.

- 2.1 Innovationsberatungsdienste
 - 2.1.1 technische Unterstützung;
 - 2.1.2 Technologietransferdienste;
 - 2.1.3 Schutz des geistigen Eigentums und Handel mit entsprechenden Rechten und Lizenzvereinbarungen;
 - 2.1.4 Beratung bei der Nutzung von Normen.
- 2.2 Innovationsunterstützende Dienstleistungen
 - 2.2.1 Datenbanken;
 - 2.2.2 Fachbüchereien;
 - 2.2.3 Marktforschung;
 - 2.2.4 Nutzung von Laboratorien;
 - 2.2.5 Gütezeichen, Test- und Zertifizierung.

3. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen¹ der gewerblichen Wirtschaft, die eine Betriebsstätte oder einen Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

Innovationsmittler, die nach diesem RdErl. geförderte Dienstleistungen anbieten, sind nicht antragsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Dienstleistung kann nur durch geeignete Innovationsmittler durchgeführt werden. Innovationsmittler sind z. B. Technologiezentren im wirtschaftsnahen Bereich. Innovationsmittler sind auch Anbieterinnen und Anbieter von innovationsorientierten Dienstleistungen, die den Nachweis ihrer spezifischen fachlichen Eignung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 MFG) für die Innovationsberatungs- und Innovationsförderungsdienste erbracht haben (vergleiche **Anlage**).

¹ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36)

Technologiezentren im wirtschaftsnahen Bereich sind:

- 4.1.1 Patentinformationszentren,
- 4.1.2 Technologieagenturen,
- 4.1.3 Technologietransferzentren,
- 4.1.4 Technologiegründerzentren (Anteil der an technologieorientierte Firmen vermieteten Fläche mehr als 75 v. H.) und
- 4.1.5 technologieorientierte Gründerzentren (Anteil der an technologieorientierte Firmen vermieteten Fläche mehr als 50 und bis zu 75 v. H.).

- 4.2 Vor der Antragstellung müssen durch das Unternehmen drei Angebote eingeholt werden, die der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden müssen. Daraus hat das Unternehmen das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.

Bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los und ohne Umsatzsteuer sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) i. d. F. der Bek. des Teils A vom 20.3.2006 (BAnz. Nr. 94a) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) i. d. F. der Bek. vom 6.4.22006 (BAnz. Nr. 100a; S. 4368) zu beachten.

- 4.3 Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Ausführung des Vorhabens im beantragten Umfang ohne die Zuwendung vorübergehend mit einem finanziellen Risiko behaftet ist, welches die Durchführung gefährdet.
- 4.4 Die vom Antragstellenden eingesetzten Eigen- oder Fremdmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung dürfen nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.
- 4.5 Eine Förderung entfällt, wenn für das gleiche Vorhaben vom Antragstellenden öffentliche Mittel des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt und erfolgt nicht rückzahlbar.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt bis zu 75 v. H. der von Technologiezentren im wirtschaftsnahen Bereich oder Beraterinnen und Beratern erbrachten Leistungen, höchstens jedoch 200 000 Euro innerhalb eines Dreijahreszeitraumes für ein Unternehmen.

Förderfähig sind nur Projekte mit Gesamtausgaben von mindestens

- 5.2.1 500 Euro bei Literatur- und Informationsrecherchen;
- 5.2.2 1 000 Euro bei Schutzrechtsberatungen und
- 5.2.3 3 000 Euro bei anderen Dienstleistungen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesem RdErl. Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Antragstellung und Bewilligung

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Bereich Wirtschaftsförderung, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.3 Prüfungsrecht

Das Ministerium, der Landesrechnungshof, die Investitionsbank sowie - bei Verwendung von Strukturfondsmitteln der Europäischen Union - der Europäische Rechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

6.4 Erfolgskontrollen

Die Bewilligungsstelle oder deren Beauftragte oder Auftraggeber führen bei den Zuwendungsempfängenden nach Abschluss der Beratung eine Erfolgskontrolle durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

7. Bearbeitungsentgelte

Die Bewilligungsstelle erhebt von den Zuwendungsempfängenden kostendeckende Bearbeitungsentgelte. Die Entgelte dürfen nicht aus den erhaltenen Fördermitteln gezahlt oder mit diesen verrechnet werden.

8. Anpassungsklausel

Soweit die in Nummer 3 genannte Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigtenanzahl sowie der Schwellenwerte, während der Laufzeit des Programms geändert wird, findet eine unmittelbare Anwendung statt, ohne dass es einer Änderung dieses RdErl. bedarf.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.